

---

**Ihre Ansprechpartner**

**Ralph Lehmann**

Director Corporate Tax,  
Bern/Aarau  
+41 58 792 76 72  
ralph.lehmann@pwc.ch

**Gabriel Wyss**

Manager Corporate Tax,  
Bern/Aarau  
+41 58 792 61 08  
gabriel.wyss@pwc.ch

**Roman Leimer**

Partner Corporate Tax,  
Bern  
+41 58 792 77 24  
roman.leimer@pwc.ch

**Lukas Scheidegger**

Partner Corporate Tax,  
Bern  
+41 58 792 77 08  
lukas.scheidegger@pwc.ch

---

## Umsetzung der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) im Kanton Solothurn

**Die Umsetzung der STAF im Kanton Solothurn wurde von den Stimmbürgern im zweiten Anlauf angenommen. Der umstrittene Gewinnsteuersatz wird in drei Schritten auf rund 15 % (effektiver Steuersatz) gesenkt.**

Mit der Annahme der STAF (Steuervorlage und AHV-Finanzierung) in der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 wurde die internationale Akzeptanz der Unternehmensbesteuerung in der Schweiz wiederhergestellt. Gegenstand der STAF ist im Wesentlichen die Abschaffung der kantonalen Steuerprivilegien (Holdinggesellschaft, gemischte Gesellschaft und Domizilgesellschaft) unter gleichzeitiger Einführung von Ersatzmassnahmen.

Die erste Vorlage zur Umsetzung der STAF wurde in der solothurnisch kantonalen Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 abgelehnt. Grund für die Ablehnung war die vorgesehene Senkung des effektiven Gewinnsteuersatzes auf ca. 13 %. Die neue Umsetzungsvorlage, die am 9. Februar 2020 von der solothurnischen Stimmbevölkerung gutgeheissen wurde, sieht eine Senkung des effektiven Gewinnsteuersatzes in drei Schritten auf ca. 15 % vor. Der effektive Gewinnsteuersatz beträgt für das Jahr 2020 ca. 16.2 %, für 2021 rund 15.8 % und ab 2022 rund 15.3 %.

Die Vorlage trat zusammen mit der STAF rückwirkend per 1. Januar 2020 in Kraft. Die Erhöhung der Teilbesteuerung von Dividenden auf 70 % sowie die Erhöhung der Vermögenssteuer für grössere Vermögen über 1. Mio. Franken können im Gegensatz zu den Entlastungsmassnahmen nicht rückwirkend per 1. Januar 2020 umgesetzt werden, sondern finden per 1. Januar 2021 Anwendung.

Insbesondere die Senkung des Gewinnsteuersatzes wird für im Kanton ansässige Gesellschaften, die bis anhin von keinem Privileg profitierten und in der höheren Progressionsstufe besteuert wurden, sofort zu einer deutlichen Reduktion der Steuerbelastung führen.

Auf der folgenden Seite sind die wichtigsten Eckpunkte der kantonalen Vorlage zur Umsetzung der STAF zusammengefasst.

Bei Fragen stehen Ihnen Ihre üblichen Ansprechpersonen oder einer der links aufgeführten Experten im Bereich der STAF von PwC Bern/Aarau zur Verfügung.

# Übersicht über die wichtigsten Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf die Unternehmensbesteuerung im Kanton Solothurn

## Anpassungen bei der Kapitalsteuer

Der einfache Kapitalsteuersatz von 0.08 % bleibt unverändert und wird auch auf bisher privilegiert besteuerte Gesellschaften angewendet. Multipliziert mit den Steuerfüssen von Kanton, Gemeinde (Solothurn) und Kirche beträgt die Kapitalsteuerbelastung für alle Gesellschaften 0.18 %. Eine Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer ist weiterhin möglich. Das anteilige Eigenkapital, das auf bestimmte Aktiven entfällt (qualifizierte Beteiligungen, Patente und vergleichbare Rechte, Darlehen an Konzerngesellschaften) wird nur zu 5 % dem steuerbaren Eigenkapital zugerechnet.

## Reduktion Gewinnsteuersatz

Der Gewinnsteuersatz wird um rund 6 % auf 15.29 % gesenkt. Die Senkung des Gewinnsteuersatzes erfolgt in drei Schritten: 2020 auf 16.21 %, 2021 auf 15.75 % und ab 2022 auf 15.29 %.\*\*

\*\* Kombinierte effektive Gewinnsteuersätze in der Stadt Solothurn.

## Patentbox

Einkünfte aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die auf qualifizierenden F&E-Aufwendungen basieren, werden mit einer Entlastung von 90 % in die Gewinnsteuer-Bemessungsbasis einbezogen. Bei Eintritt in die Patentbox wird grundsätzlich über frühere F&E-Aufwendungen abgerechnet. In Härtefällen können die früheren F&E-Aufwendungen während 5 Jahren mit Patentbox-Einkünften verrechnet werden. Dies verhindert einen sofortigen Liquiditätsabfluss und führt zu einer verzögerten Wirkung der Patentboxentlastung.

## Teilbesteuerung von Dividenden

Halten natürliche Personen Beteiligungen von mind. 10 % im Geschäfts- oder Privatvermögen, werden per 1. Januar 2021 Dividenden im Umfang von 70 % in die Bemessungsbasis einbezogen. Für das Jahr 2020 werden diese im bisherigen Umfang von 60 % (Privatvermögen) resp. zu 50 % (Geschäftsvermögen) in die Bemessungsbasis einbezogen.



## Übergangsregelung / Step-up

Die Realisierung von stillen Reserven und selbst geschaffenen Mehrwerten von vormaligen Statusgesellschaften wird während einer Periode von 5 Jahren gesondert zum einfachen Satz von 1 % besteuert (2.15 %\*).

Alternativ war gemäss bisheriger Praxis bis zum Inkrafttreten der kantonalen Umsetzung der STAF am 1. Januar 2020 eine freiwillige Aufdeckung mit nachfolgender Abschreibung der stillen Reserven über 10 Jahre möglich. Die Aufdeckung muss spätestens in der Steuererklärung 2019 vorgenommen werden.

## Entlastungsbegrenzung

Die Kantone müssen eine Begrenzung für die Entlastung aus bestimmten STAF-Massnahmen einführen. Im Interesse der Standortattraktivität wird diese Begrenzung im Kanton Solothurn bei 70 % angesetzt. Eine höhere Entlastungsbegrenzung lässt das Bundesrecht nicht zu.

## Abzug für Eigenfinanzierung

Die Vorgaben des Bundesrechts lassen die Einführung eines Eigenfinanzierungsabzugs im Kanton Solothurn nicht zu.

## Zusätzlicher F&E-Abzug

Auf Antrag der steuerpflichtigen Person kann ein zusätzlicher Abzug von maximal 50 % auf in der Schweiz angefallenen F&E-Aufwendungen abgezogen werden.

\* Effektiver Gewinnsteuersatz in der Stadt Solothurn (ohne direkte Bundessteuer)